

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerelarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin S42, Luisenufer 1. Tel. Mpl. 3725
Postcheckkonto: Berlin 10361, Albert Lehmann

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. - Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. - Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Hasenheide 2780, 2781, 4718, 4738, 4739, 4759. Postcheckkonto Berlin 47910.

Für die Zeit vom 23. bis 29. Januar ist der 4. und vom 30. Januar bis 5. Februar der 5. Wochenbeitrag fällig.

Umtausch der Mitgliedsbücher.

Eine Anzahl Verwaltungen hat noch keine Mitgliedsbücher zum Umtausch eingesandt. Wir ersuchen, deren Einsammlung und Ein-sendung nunmehr beschleunigen zu wollen und dabei unsere Bekanntmachung in Nr. 25/1926 genau beachten und auf die Ausfertigung des statistischen Fragebogens durch jedes Mitglied achten zu wollen.
Die Hauptverwaltung.

Unsere Forderungen zum Arbeitsschutzgesetz.

Der allgemeinen Übersicht über den Schutz, den der Regierungsentwurf der Arbeiterschaft gegen die Schäden der privatkapitalistischen rationalisierten Wirtschaft bringt oder, richtiger gesagt, nicht bringt, möge nunmehr eine Untersuchung und Feststellung dessen folgen, was die gärtnerischen Arbeitnehmer von einem Arbeitsschutzgesetz erwarten und verlangen müssen. Im Vordergrund steht natürlich die Frage, in welchem Umfange die Gärtnerei und der sogen. Gartenbau diesem Gesetz unterstellt werden sollen. Unsere Arbeitgeber wollen alle Arbeitnehmer der Gärtnerei ohne Ausnahme, selbst die der bisher unbestritten als Gewerbe anerkannten Landschafts- und Dekorationsgärtnerei sowie der öffentlichen Garten- und Parkanlagen, von diesem Gesetze ausgenommen wissen. Die Regierung läßt in der Begründung ihres Gesetzentwurfes ihre Ansicht und ihren Willen dahingehend erkennen, daß ausgeschlossen sein sollen die Arbeiter solcher Betriebe, die mit der Landwirtschaft in engerem Sinne verwandt sind. Diese Verwandtschaft sieht sie in feldmäßiger Bestellung und im überwiegenden Anbau von Nutzpflanzen gegeben. Die grundsätzliche Ansicht der Arbeitnehmer geht dahin, daß überhaupt kein Arbeitnehmer von dem bisherigen Arbeitsschutz ausgenommen sein soll, das diese Regierung für die anerkannt beste Arbeiterschaft der Welt übrig hat. Wir unterstützen deshalb die Forderung der Landarbeiterschaft, diesem Gesetz unterstellt zu werden, weil wir auch aus eigener Kenntnis der Verhältnisse recht gut zu beurteilen vermögen, wie bitter nötig gerade diese Arbeiterschaft des Schutzes gegen ein rücksichtslos brutales Agrariertum bedarf.

Nun wird eine Sonderstellung der Landarbeiter vor allem mit den eigenartigen Arbeitszeitverhältnissen zu rechtfertigen versucht. Dieses Argument erkennen wir nicht an. Neben den vielen Ausnahmestimmungen, die der Entwurf aufweist, hätte sehr gut auch noch eine Platz, die für die Landwirtschaft wie in der „vorläufigen Landarbeitsordnung“ eine Jahreshöchst-arbeitszeit festlegt. Eine weitere Regelung könnte wie bisher

tariflichen Vereinbarungen überlassen bleiben. Auf diese Weise wäre wenigstens das bitterste Unrecht beseitigt, die Landarbeiter wären den gleichen Arbeiterschutzbestimmungen unterstellt.

Aus den gleichen Gründen halten wir auch die vom Reichsarbeitsministerium anscheinend beabsichtigte Sonderregelung für die Betriebe der Gärtnerei und des Gartenbaues für nicht notwendig. Unseres Erachtens kann den „Eigenarten“ unseres Berufes im Rahmen dieses Gesetzes auf die einfachste Weise Rechnung getragen werden. Diese liegen in der Hauptsache auf dem Gebiete der Arbeitszeit. Es sei zunächst in der besonders eigenartigen Geschichte dieser Eigenarten einmal ein wenig zurückgeblättert.

Zentrale Vereinbarungen über die Arbeitszeit in den gärtnerischen Betrieben.

Den ersten Vereinbarungen zwischen den Spitzen der Verbände der gärtnerischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist das Motto vorangestellt: „Was früher war, muß der Vergangenheit angehören.“ Daß derartige Worte verschieden ausgelegt werden

können, hat der „Reichsverband des deutschen Gartenbaues“ gerade durch seine Anträge zum Arbeitsschutzgesetz gezeigt, denn während das „Handelsblatt“ im Jahre 1899 das Bestreben der Arbeitnehmer, der Gewerbeordnung unterstellt zu werden, als berechtigt anerkannte und erklärte, diesem in keiner Weise entgegenzutreten zu wollen, wollen die heutigen Epigonen der damaligen Handelsgärtner von der Gewerbeordnung und ähnlichen Dingen überhaupt nichts mehr wissen. Im November 1918 war man jedoch in Auslegungs- und anderen Künsten noch nicht so weit „vorgeschritten“, und ist jedenfalls die Vereinbarung über die Arbeitszeit ganz eindeutig. Sie lautete:

„Die regierungsseitige Verfügung, nach welcher vom 1. Januar 1919 ab die täglich achtstündige Arbeitszeit zur Einführung gelangt, gilt auch für die Gärtnerei. Maßgebend für die allgemeine Gesetzesvorschrift war die unbedingte Notwendigkeit, für alle freiwerdenden Kräfte eine Arbeitsgelegenheit zu schaffen und eine Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden.“

Wo in Erwerbsbetrieben der Blumen- und Baumschulgärtnerei außerhalb der Wintermonate damit nicht auszukommen sein sollte, ist eine ausnahmsweise Überschreitung vermittels Überstunden zulässig. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß die Höchstgrenze täglich zehn Arbeitsstunden nicht übersteigt.“ — Auch für die Gärtnerei und den Gartenbau kam dann das interessante Zeitalter der vielbesungenen und noch öfter kritisierten „Arbeitsgemeinschaft“, wenn man diese Katzbalgereien zwischen und mit den in jeder Beziehung immer mehr verbauernden Arbeitgebern so nennen darf. Bevor diese selten schöne Einrichtung ihren Geist aufgab, kam noch folgende Vereinbarung zustande:

„In den Landschaftsgärtnereien, Dekorationsgärtnereien, den Privatgärtnereien (Schloß-, Villen-, Fabrik- und Anstaltsgärtnereien) sowie in den Gärtnereibetrieben des Reiches, der Länder,



Vermeidet
Überstunden
denkt an die
Arbeitslosen!

der politischen und Kirchengemeinden beträgt die tägliche Höchst- arbeitszeit acht Stunden.

In den übrigen Gärtnereibetrieben beträgt die Höchst- arbeitszeit in vier Monaten acht, in den übrigen acht Monaten neun Stunden täglich.

Für Orte, in denen bisher die achtstündige Arbeitszeit bestand und in denen eine erhebliche Arbeitslosigkeit im Berufe vorhanden ist, kann durch besondere Vereinbarung die tägliche Arbeitszeit während der Dauer dieser Arbeitslosigkeit auf acht Stunden herab- gesetzt werden."

Besonders bemerkenswert ist noch, daß die Unternehmer den dringlichen Wunsch äußerten, dieser vereinbarten Regelung so bald als irgend möglich, eventuell durch ein Notgesetz Gesetzeskraft zu verleihen. Aber die Mühlen der Regierung mahlen in solchen Dingen bekanntlich sehr, sehr langsam, wie wir erst jetzt wieder bei dem von den Gewerkschaften beantragten Notgesetz zur Wiederherstellung des Acht- stundentages bemerken. Inzwischen war der Plan eines „Gewerblichen Arbeitszeitgesetzes“ gereift und das Reichsarbeits- ministerium erwog, in diesem auch die gärtnerischen Fragen zu lösen. Es beauftragte den Regierungsrat Br. Kühne mit näheren Untersuchungen und Feststellungen, die dieser in eingehenden Be- sichtigungen von Gärtnerei-, Samenbau- und Baumschulbetrieben in Erfurt, Holstein und Berlin unter Hinzuziehung von Organi- sationsvertretern zu gewinnen suchte. In einer Konferenz am 19. Juli 1921 mit den beiderseitigen Verbänden unterbreitete Reg.- Rat Kühne in einem Gutachten die Ergebnisse seiner Ar- beiten und kam auf Grund der gewonnenen Auffassung, daß die Gärtnerei, als Ganzes gesehen, ein Mittelding zwischen Gewerbe und Landwirtschaft sei, auch zu dem Resultat, daß der oben an- geführte Vorschlag der gärtnerischen Arbeitsgemeinschaft (in der sogen. „Erwerbsgärtnerei“ für vier Monate 8 und für acht Monate 9 Stunden) derzeit die beste Lösung gäbe. Doch die Gärtnerei- besitzer waren inzwischen dem Landwirtschaftsminister derart rettungslos verfallen, daß sie ihr eigenes Kind vom Jahre zuvor verleugneten und Forderungen stellten, die über die in der Land- wirtschaft übliche Arbeitszeit noch erheblich hinausgingen. Damit waren die Bemühungen, durch Vereinbarungen zu einer Regelung zu kommen, endgültig gescheitert.

Daran konnte eine nachträgliche Revision ihres extremen Stand- punktes seitens der Arbeitgeber nichts mehr ändern, da der dies- bezügliche Beschluß des Reichsausschusses für den deutschen Gartenbau am 2. November 1921 an eine Bedingung geknüpft wurde, die von den Arbeitnehmern unmöglich angenommen werden konnte. Diese besagte, daß durch einen Anhang an die „Vor- läufige Landarbeitsordnung“ die von der gärtnerischen Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagene Regelung der Arbeitszeit ge- troffen werden sollte. So nämlich ein solcher Gedanke ist, so bezeichnend ist er und bleibt er gerade deshalb für die ganze gärtnerische Rechtsfrage von größtem Werte; denn er stellt in sachlicher Beziehung ein **Dokument für die Anwendbarkeit** einer solchen Regelung im gesamten Garten- bau dar. Die Arbeitgeber anerkennen damit die Möglichkeit und Berechtigung einer Arbeitszeit von 8 Stunden während vier Monaten und 9 Stunden während 8 Monaten im Jahre für alle sogenannten Gartenbaubetriebe. Übrigens beweisen das ja auch die jahrelang bestehenden Tarifverträge.

Das Herausstellen des Gartenbauerscharakters ist übrigens ja nur noch psychologisch zu verstehen, nicht unbedeutende Kreise im Arbeitgeberverband haben sich bereits zu der Erkenntnis durch- gerungen, daß damit den wahren Interessen auch der Gärtnerei- besitzer niemals gedient sein kann.

Die gärtnerische Arbeitszeit im gewerblichen Arbeitszeitgesetzentwurf.

Wir erwähnten bereits, daß das Reichsarbeitsministerium er- wog, die Frage der gärtnerischen Arbeitszeit in dem Vorläufer des jetzigen Gesetzes, dem sogen. „Gewerblichen Arbeitszeitgesetz“ zu lösen, dessen Entwurf 1921 herausgebracht wurde.

Ebenso wie beim jetzigen Entwurf war vorgesehen, daß die Schutzbestimmungen für Frauen und Kinder nicht für die Gärtnerei gelten sollten. Daraus wurde von unseren Arbeitgebern und land- wirtschaftlichen Behörden ganz richtig gefolgert, daß das Gesetz im übrigen für die Gärtnerei gelten sollte, und sofort setzte ihr Kesseltreiben ein mit dem Ziele, die gärtnerischen Betriebe dem Bereiche eines solchen Gesetzes zu entziehen. Diesem Treiben setzte jedoch damals das Reichsarbeitsministerium ziemlich Widerstand entgegen, und auch der Arbeitsausschuß des Vorl. Reichs- wirtschaftsrates kam nach eingehenden Verhandlungen zu folgen- dem Vorschlag:

„Es wird vorgeschlagen, in Abschnitt VII (Ausführungs- und Schlußbestimmungen) einen neuen § 24 (der jetzige § 24 wird § 24a) folgenden Wortlaut einzufügen: „Für alle Gärtnerei- betriebe mit Eigenerzeugung gilt § 5“ Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, daß für acht Monate des Jahres die Arbeitszeit vorbehaltlich notwendiger Überstunden statt 8 Stunden 9 Stunden (werktätlich) und statt 48 Stunden 54 Stunden (wöchentlich) nicht überschreiten darf, gleichviel, ob es sich um die in den §§ 1 und 3 bezeichneten Betriebe handelt oder nicht. Auf die Arbeitszeit der ständig in gesonderten Betriebsabteilungen

Beschäftigten, deren Arbeit nicht der Erzeugung oder Pflege von Pflanzen dienen, findet diese Maßgabe keine Anwendung.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die seiner- zeitige Vereinbarung der sogen. „Arbeitsgemeinschaft“ im Jahre 1920, zu der wir als Vertreter der gärtnerischen Arbeitnehmer immer und in allen Situationen gestanden haben, als Grundlage für eine Regelung der Arbeitszeit nach mancherlei Hin und Her doch immer wieder anerkannt ist sowohl von unseren Ar- beitgebern als auch vom Reichswirtschafts- rat und vom Reichsarbeitsministerium. Das letztere hat sich damals gegen „die schärfsten Verwaltungen“ der Landwirtschaftskammern dafür eingesetzt, daß diese Rege- lung im gewerblichen Arbeitszeitgesetz getroffen werden sollte. Nachdem inzwischen vier Jahre dahingegangen sind, die den Gartenbau an die Spitze der Rationalisierung der deutschen Wirtschaft gebracht haben (vgl. Gartenbau- wirtschaft Nr. 38/1926), darf doch angenommen werden, daß der gewerbliche Charakter der Gärtnereibetriebe infolge der Rationalisierung sicherlich keine Einbuße erfahren hat, und daß eine solche Arbeitszeitregelung jetzt nicht weniger tragfähig ist als damals. Deshalb wird unseren nachfolgenden

Forderungen zum Abschnitt Arbeitszeit des Arbeitsschutzgesetzes

die Berechtigung nicht abgesprochen werden können. Wir bean- tragen zu § 10, Abs. 1, Ziffer 7 (evtl. als neuer Absatz 4 des § 11):

In Gärtnereibetrieben mit überwiegender Eigenproduktion darf die regelmäßige Arbeitszeit für 8 Monate des Jahres um täglich eine Stunde oder wöchentlich sechs Stunden überschritten werden. Die Arbeitszeit der Beschäftigten in den gesonderten Betriebs- abteilungen, die nicht der Erzeugung von Pflanzen dienen, regelt sich nach § 9.

Im § 9 wird die allgemein geltende regelmäßige Arbeitszeit mit acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich festgelegt. Diese würde also nach unserem Antrage auch zu gelten haben in den Landschafts-, Dekorations- und Privatgärtnereien, in den Gärtnereien des Reiches, der Länder, der politischen und der Kirchengemeinden.

Des weiteren beantragen wir zum § 28, der die Ausnahmen „kraft Gesetzes“ aufzählt, die bei der allgemeinen Sonntags- ruhe vorgesehen sind, zu § 28, Abs. 2 (als einzuschaltende Ziffer 2):

In Gärtnereien mit Eigenerzeugung, soweit es sich um naturnot- wendige Arbeiten handelt; soweit eine Regelung dieser Arbeiten nicht durch tarifliche Vereinbarung erfolgt ist, gelten sie als Mehr- arbeit im Sinne des § 14.

Mit diesen unseren Anträgen zum Abschnitt „Arbeitszeit“ haben wir uns beschränkt auf solche, die, wie wir gezeigt haben, in jahrelangen Erörterungen und Verhandlungen als eine tragbare Lösung allseitig anerkannt und in ebenso langer Tarifvertrags- praxis durchgesetzt worden sind. Wir möchten deshalb aber auch mit aller Entschiedenheit zum Ausdruck bringen: die Arbeitnehmer der Gärtnerei erwarten, daß endlich dem jahrzehntelangen Streit um die äußere Form einer sachlich längstst anerkannten Regelung durch Einschaltung in das Arbeits- schutzgesetz ein Ende gemacht wird.

Ein altes Wort über den Segen kurzer Arbeitszeit.

Vor 80 Jahren (im Mai 1846) stritt man im englischen Parlament über das „Zehnstundengesetz“, das zum ersten Male von Gesetzes wegen in die unmenschlich lange Arbeitszeit eingreifen sollte, wenigstens zum Schutz der Jugendlichen und der Frauen. Damals wie heute erscholl das Unkengeschrei: „Die Wirtschaft ist in Ge- fahr und lange Arbeitszeit ist die Voraussetzung für die Prosperität der Nation.“ In diese Debatte griff der Historiker Macaulay ein. Er rief den Widersachern zu: „Wenn euer Argument richtig ist, dann beseitigt doch den Ruhetag, arbeitet auch Sonntags, damit die Nation noch ‚reicher‘ werde.“ In seiner berühmten Rede sagte er u. a.:

„Die Summe der Sonntage in 300 Jahren beläuft sich auf 50 Jahre unserer Arbeitstage. Wir wissen, was Fleiß in 50 Jahren vollbringen kann. Wir wissen, welche Wunder die Arbeit in den letzten 50 Jahren schuf. Die Argumente meines ehrenwerten Freundes (des Parlamentsmitgliedes Ward, der behauptet hatte, die 10-Stundenbill, also die Beschränkung der Arbeitszeit, unter- grabe den Wohlstand Englands) führen uns zu dem Schluß, daß, wenn nicht während der letzten 300 Jahre der Sonntag ein Tag der Rast gewesen wäre, wir ein viel reicheres, ein viel zivilisierteres Volk geworden wären als wir es sind, und daß es der Arbeiter- klasse sehr viel besser ginge als heute. Aber glaubt er, glaubt irgendein anderes Mitglied dieses Hauses wirklich, daß solches tatsächlich der Fall gewesen wäre? Ich für meinen Teil habe nicht den leisesten Zweifel, daß, wenn wir und unsere Vorfahren an den Sonntagen der letzten 300 Jahre so hart gearbeitet hätten wie an den Werktagen, wir heute ein ärmeres und ein viel weniger zivilisiertes Volk wären als wir es sind, daß wir weniger produ-

*) In dem die achtstündige Arbeitszeit festgelegt war.

ziert hätten als wir haben, daß des Arbeiters Lohn niedriger wäre als er ist, und daß an unserer Stelle irgendeine andere Nation heute Baumwollen-, Wollen- und Stahlwaren produzieren würde für die ganze Welt... Der Mensch ist das große Werkzeug, das Reichthum schafft... Wir sind nicht ärmer, sondern reicher geworden, weil wir seit 300 Jahren von je sieben Tagen einen Tag von unserer Arbeit rasteten. Dieser Tag war kein Verlust. Während unsere Kraft ruht, der Pflug in der Furche liegt, die Börse geschlossen ist und kein Rauch dem Fabrikschornstein entweicht, vollzieht sich ein Prozeß, der ebenso wichtig für den Reichthum der Nation ist als irgendein Prozeß, der in geschäftigen Tagen vollführt wird. Der Mensch, die wichtigste aller Maschinen, eine Maschine, mit der im Vergleich die Erfindungen von Watt und Arkwright wertlos sind, wird wiederhergestellt und aufgezogen, damit er am Montag zu seiner Arbeit zurückkehrt mit klarerem Hirn, hellerem Verstand und erneuter körperlicher Kraft. Ich werde nie glauben, daß etwas, das ein Volk stärker, gesünder, klüger und besser macht, zugleich ärmer machen kann... Wenn wir je gezwungen sind, den ersten Platz unter den kommerziellen Völkern der Welt aufzugeben, so werden wir ihn nicht abgeben an ein Volk von degenerierten Zwergen, sondern an irgendeine starke Nation, die hervorragend ist an Geist und Körper."

Macaulays Worte gelten auch im jetzigen Kampf der Gewerkschaften um den Achtstundentag. Wohlhabender wird nicht das Volk, dessen Arbeiter bei zehnstündiger Arbeitsfron Geist und Körper zerstören, derweilen Millionen anderer nicht Arbeit finden können, sondern ein Volk, das Arbeitsmaß, Lebensgenuß und Ruhe in Einklang zu bringen weiß, und das Sorge trägt, daß nicht der Mensch zerstört wird.

Mit dem Achtstundentag

wird der Arbeitseffekt größer, die Löhne werden sich erhöhen, und die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung wird steigen. Der Achtstundentag wird das Familienleben, das der Kapitalismus zerstört, wiederherstellen und eine bessere Sorge für die Kinder ermöglichen. Durch den Achtstundentag wird sich die Gesundheit, Stärke, Intelligenz und Moralität der Bevölkerung heben. Durch den Achtstundentag gewinnt die Arbeiterklasse Zeit für die Gewerkschaft und für politische Organisation und Aktivität. Politische Rechte und Freiheit werden dann zur Wahrheit werden und wirksame Mittel zur Emanzipierung der Arbeiter sein.

Richter Otto Lang auf dem Internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897.

Die Entwicklungsstufen des Gartenbaues als Gewerbe.

„Wie die Landwirtschaft arbeitet der Gartenbau mit lebenden Pflanzen, die im hohen Maße vom Boden und Klima abhängig sind. Er treibt somit, gleich der Landwirtschaft, „Urerzeugung“ und kann als die höhere Potenz derselben angesehen werden.“

Mit einer so knappen einfachen Formel glaubt, wie wir das in Nr. 1 der „A. D. G. Z.“ ausführlich berichteten, Herr Löwe aus Veitshöchheim den ihm gewordenen Auftrag, aus Dr. Bodes Werk: Gärtnereiische Betriebslehre „viele auszuscheiden, was nicht mehr „zeitgemäß“ ist, und Neues, wenn auch nicht immer Besseres an die Stelle des Alten“ treten zu lassen, erfüllt zu haben. Der nachfolgende Abdruck aus der ersten von Dr. Bode selbst bearbeiteten Auflage wird beweisen, daß dieser seine Aufgabe sehr viel ernster und gewissenhafter aufgefaßt und dementsprechend ausgeführt hat.

Die Schriftleitung.

Im Jahre 1493 wurde Amerika und 1498 der Seeweg nach Ostindien entdeckt und erhielt der Gartenbau durch Einführung neuer Pflanzenarten ein anderes Gepräge, was besonders aus den Berichten über die damaligen Gärten der Augsburger Geldfürsten Fugger, Welser und Hochstetter zu entnehmen ist. Waren dieselben doch sogar in stände, eigne Flotten zur Unterstützung ihres bedeutenden Handels mit überseeischen Ländern auszurüsten und im Begriff daselbst Handelsplätze anzulegen. (Welser in Venezuela.)

Die Gärtner der damaligen Zeit waren hochangeschene Leute.

Im Jahre 1415 war der Baumpelzer in Augsburg so geehrt, daß man ihn zu den freien Künstlern zählte. Italienische Gärtner etablierten dort im Jahre 1560 Handelsgärtnereien, die auch für die Tafel der dortigen Patrizier Sorge trugen.

Hier tritt der Gartenbau zum ersten Male bestimmt als „Gewerbe“ auf, obwohl auch früher schon von „Gärtnern“ (Baumgärtner in Klöstern) die Rede ist.

Die Zahl der kultivierten Blumen, Blatt-, Blüten- und Fruchtgehölze wächst von Jahr zu Jahr, wie denn auch die der Garten- und Pflanzenliebhaber beständig zunimmt. Neben den großen Lustgärten entstehen kleinere Privatgärten der Stadtbewohner und be-

schäftigen sich dieselben auch selbst gern mit der Bearbeitung derselben. Wiederum sind es süddeutsche Städte wie Nürnberg, Regensburg, Bamberg (Gemüsegärten), Bayreuth, die sich auch in dieser Beziehung auszeichnen. Aber auch in anderen Teilen Deutschlands blüht die Gartenkultur. Reichhardt, geb. 1685, gibt 1745 ein Kulturverfahren für den Gemüsebau und den daraus hervorgehenden Samenbau für Erfurt heraus, und wird um diese Zeit der Grund zu dem ausgedehnten Samen- und Pflanzenhandel, den diese Stadt jetzt besitzt, gelegt.

An Stelle der geschlossenen Hauswirtschaft tritt nun die Stufe der Stadtwirtschaft oder die des direkten Austausches. Während früher nur die Eigenproduktion stattfindet, tritt an deren Stelle die Kundenproduktion.

Gewerbliche Arbeiten treten auf, es entsteht das Lohnwerk. Eine bedeutsame Erscheinung macht sich auf dieser Entwicklungsstufe geltend, das ist die Arbeitsleistung und die Entstehung selbständiger Existenzen.

Neben dem kunstfertigen Landschaftsgärtner, welchem die Schaffung der luxuriösen Landsitze, Schloßgärten und Parkanlagen obliegt, dem mit Recht der Name Künstler beigelegt wird, entstehen ferner die Gemüse- und Blumengärtner, die Obstbaum- und Samenzüchter, welche, hauptsächlich in der Nähe der großen Städte, des Nutzens und des Erwerbs wegen, die verschiedenen Erzeugnisse produzieren. Der Verkauf der Waren geschieht vorzugsweise in der Stadt, auf den hier befindlichen Märkten, mit dem Grundsatz, daß auf dem Markte in der Stadt immer aus der ersten Hand, also ohne Zwischenhandel, gekauft werden soll.

Dem eingesessenen Bürger steht das Recht zu, zuerst zu kaufen, nachdem kann erst der Fremde seinen Bedarf decken. Produzent und Konsument treten miteinander in nahe Berührung.

Handel und Gewerbe sind allerdings noch beschränkt und unterliegen bestimmten Verordnungen. Jede Stadt hat ihre eigenen Maße, Gewichte und Münzen. Später sind jedoch schon Anfänge des erweiterten Handels, des Großhandels, bemerkbar, der aber aus Mangel an Transportmitteln und Wegen erst in der nächsten Entwicklungsperiode zur Geltung kommt.

Eine besondere Rolle wird aber auf dieser Stufe der Stadtwirtschaft dem Gelde zuertheilt: es dient nicht nur zur Anhäufung von Reichthum, sondern es wird nun zum Tauschmittel.

Wenn auch in dieser ersten Entwicklungsperiode die Gärtnerei als Gewerbe immer mehr an Bedeutung gewinnt, so wurde jedoch die Handelsgärtnerei erst hauptsächlich durch den sogenannten englischen, gegen Ende des 18., mehr noch im 19. Jahrhundert allgemeiner werdenden, natürlichen Gartenstil gefördert und gehoben.

Der Bedarf an Pflanzen zur Schmückung der Wohnhäuser und Zimmer nebst Gärten, desgleichen der an Obst und Gemüse, steigerte sich entsprechend der Zunahme der Bevölkerung von Stadt und Land.

Die ältesten Handelsgärtnereien der Städte Berlin, Frankfurt a. M., Erfurt, Quedlinburg u. a., die sich bisher fast ausschließlich mit Gemüsebau beschäftigt hatten, gehen nun zur Kultur von Blumen über, und damit macht sich auch die Herstellung und Errichtung von Kulturräumen, Gewächshäusern und ähnlichen Vorrichtungen notwendig, die bisher nur in Privatgärten hauptsächlich als Überwinterungsräume oder den Garten zur Verschönerung dienende Baulichkeiten Verwendung gefunden hatten.

Anfang des 19. Jahrhunderts erscheinen die ersten Verzeichnisse von Handelspflanzen, Blumenzwiebeln u. dergl. mit Preisangabe, die dank der wachsenden Verkehrsmittel größere Verbreitung finden und somit den Grund zu weiteren Handelsverbindungen und den darauf basierenden Warenaustausch legen.

Die zunehmende Bevölkerung, namentlich in den Städten, wie auch auf dem Lande, die gesteigerten Ansprüche der Bewohner hinsichtlich ihrer Ernährung und Befriedigung ihrer Genüsse, verfeinerte Sitten und Gebräuche, die Entwicklung des Post- und Eisenbahnwesens, insbesondere geordnete Rechtsverhältnisse, all diese Momente mußten, wie auf alle anderen Gewerbe, so auch auf den Gartenbau, ihre Wirkung äußern.

Es wurden nun nicht bloß Pflanzen aus klimatisch begünstigten Nachbarländern eingeführt, sondern allerlei gärtnerische Erzeugnisse in weniger begünstigte Länder ausgeführt.

Damit erreicht der Gartenbau die dritte Stufe der Entwicklung, die der Warenzirkulation, wird somit von volkswirtschaftlicher Bedeutung, und befindet sich nunmehr auf der Stufe der Volkswirtschaft.

Das Recht des Staates tritt in den Vordergrund und geht jedem anderen vor. Verordnungen über Handel und Gewerbe werden erlassen. An Stelle des lokalen Steuerwesens tritt das Landsteuerwesen. Grenzzölle werden errichtet. Der Kreis der Wirtschaft hat sich von der ersten und zweiten Stufe, der Haus- und Stadtwirtschaft, zur Volkswirtschaft erweitert. Eine Berufsgliederung macht sich geltend; jeder einzelne Zweig der Gärtnerei ist schärfer abgetrennt und innerhalb dieser Abgliederungen macht sich eine weitere Gliederung bemerkbar, so daß hier nur Gemüsebau oder Obstbaumzucht, dort nur Blumenzucht oder Landschaftsgärtnerei als Hauptbeschäftigung, das übrige nur als Nebenbeschäftigung betrieben wird. Schließlich entstehen neue Sonderabteilungen, welche sich nur mit der Kultur einer Pflanzenart oder

Gattung befassen, die Spezialkultur als Betrieb erscheint. Die Tätigkeit des Unternehmers tritt als selbständiger Beruf auf; zwischen Konsument und Arbeiter bestehen keine Beziehungen mehr.

Das Geld dient jetzt als Erwerbsmittel; Kapital strömt in den Handel und neue Verkehrserscheinungen fördern denselben. Eine wesentliche Erscheinung auf dieser dritten Entwicklungsstufe ist die „freie Konkurrenz“, der ungehemmte Wettbewerb.

In der geschlossenen Hauswirtschaft richtet sich die Produktion nach dem Bedürfnis; eine Über- und Unterproduktion tritt nicht ein; in der Stadtwirtschaft ist das Gewerbe ein Amt, das gegen Gebühren verliehen wird. Die Produktion sowohl wie der Verkauf unterliegen einem gewissen Zwang und einer zuweilen sehr fühlbaren Beschränkung. Bei der freien Konkurrenz wird aber die Produktion nach Mutmaßungen, ohne irgend welchen Einspruch, geregelt. Sind diese falsch, dann entsteht eine Überproduktion, der Absatz stockt, die Preise fallen. Zuweilen kann auch eine zum Nachteil reichende Unterproduktion eintreten.

Handel und Transport sind nun völlig getrennt. Während früher der Markt das Gebiet des regelmäßigen Austausches einer Ware ist, bedeutet jetzt der Markt ein Gebiet, in welchem überhaupt eine Ware gebraucht wird. (Absatzgebiet.)

Die Erweiterung und Vergrößerung dieses Gebietes steht in innigem Zusammenhang mit den Verkehrserscheinungen. Auf der dritten Entwicklungsstufe ist außer der Arbeit zur Herstellung der Produkte der Handel und ein ausgedehntes Verkehrs- und Transportwesen unbedingt erforderlich. Hierdurch aber, sowie die Anhäufung von Warenvorräten und nicht zum wenigsten auch die Ersetzung der menschlichen Arbeit durch Maschinen und verbesserte Geräte, tritt eine neue Erscheinung im Handel auf, das ist der Zwischenhandel.

Schließlich sei noch auf die in der dritten Entwicklungsperiode entstandene „Gewerbefreiheit“ hingewiesen, die für den handeldgärtnerischen Betrieb von außerordentlich hoher Bedeutung ist.

Der Handel gärtnerischer Erzeugnisse umfaßt aber dank des außerordentlich hoch entwickelten Transportwesens, sowie dank der handelspolitischen Stellung, welche das Deutsche Reich einnimmt, jetzt nicht nur das Inland und bestimmte Grenzländer, sondern derselbe erstreckt sich in neuerer Zeit auf alle handeltreibenden Völker der Erde.

Wenn Ende des 19. Jahrhunderts im Entwicklungsgange des Erfürter Samen- und Pflanzenhandels die Gründung der Erfurter Blumengesellschaft als ein Anfang des Welthandels betrachtet wurde, so muß nunmehr in Anbetracht des jetzt wirklich bestehenden Welthandels der in dieser Beziehung bedeutendsten Gärtnereien (Erfurt, Quedlinburg u. a.), dergleichen in Hinsicht auf die Entwicklung des deutschen Kolonial-Gartenbaues zugegeben werden, daß damit eine vierte Entwicklungsstufe des Gartenbaues erreicht ist und derselbe eine Bedeutung in der Weltwirtschaft erlangt hat.

Die Gartenbau- und Friedhofs-Berufsgenossenschaft nicht inspiriert.

Zu dem Artikel: „Wie aus dem Gärtnereigewerbe eine höhere Potenz der Landwirtschaft gemacht wird“ in Nr. 1 unserer Verbandszeitung erhalten wir von der „Gartenbau- und Friedhofs-Berufsgenossenschaft“ folgende Zuschrift:

„In Nr. 1 Ihrer Zeitschrift vom 8. d. M. beschäftigen Sie sich mit der im Parey-Verlag erschienenen „Gärtnerischen Betriebslehre“ und bemerken dabei sehr richtig, daß der Verfasser von der Existenz einer besonderen Gartenbau-Berufsgenossenschaft offenbar keine Ahnung hat. Wenn es aber an dieser Stelle heißt: „Gartenbau-Berufsgenossenschaft, die bis vor einiger Zeit sogar sich noch Gärtnerei-Berufsgenossenschaft nannte, aber der bekannten Taktik des R. d. D. G. folgend ebenfalls ihren ehrlichen Namen mit dem jetzigen vertauschte“, so entspricht diese Darstellung nicht den Tatsachen. Die Veränderung des Namens „Gärtnerei-Berufsgenossenschaft“ in „Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ und seit 2 Jahren in „Gartenbau- und Friedhofs-Berufsgenossenschaft“ ist keineswegs vom Reichsverband des deutschen Gartenbaues inspiriert, sondern beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen. Bekanntlich umfaßt die Berufsgenossenschaft nicht nur die berufs- und erwerbsmäßig betriebenen Gärtnereien, sondern auch die Betriebe der Park- und Gartenpflege, das heißt städtische und gemeindliche Gartenbauverwaltungen, und insbesondere Haus- und Ziergärten, außerdem auch sämtliche Friedhofsbetriebe. Bei der Heranziehung zur Beitragszahlung wurde in früheren Jahren seitens der Privatgartenbesitzer regelmäßig eingewendet, daß sie keinen Gärtnereibetrieb unterhalten und infolgedessen nicht zu einer Gärtnerei-Berufsgenossenschaft gehörten. Ebenso pflegten die Friedhofsbetriebe ihre Zahlungspflicht zu bestreiten mit dem Einwand, daß eine gärtnerische Pflanzung auf dem Friedhof überhaupt nicht stattfindet. Trotz aller Aufklärungen kehrten diese Einwendungen von Jahr zu Jahr wieder und verursachten viel Schreiberlei. Lediglich um diesem Übelstand abzuhelfen und bereits äußerlich durch den Namen die Zugehörigkeit der Betriebe zur Berufsgenossenschaft zu kennzeichnen, sind die Namensänderungen erfolgt.“

Wir zweifeln nicht daran, daß diese Darstellung offiziell richtig ist, rein geschäftsmäßig mögen die Dinge sich so dargestellt und gestaltet haben. Aber wir wissen doch auch, und der Fall Bodes „Gärtnerische Betriebslehre“ lehrt es ja wieder recht drastisch und eindeutig, wie die Dinge und Menschen beeinflusst werden. So mancher, der glaubt, zu führen, wird dabei geführt. Die Gartenbau- und Friedhofs-Berufsgenossenschaft ist ein Werk des Reichsverbandes aus der Zeit, als dieser sich noch „Verband der Handelsgärtner“ nannte und dessen Einfluß ist selbstverständlich auch heute noch entsprechend groß. So kann uns die Versicherung, die Berufsgenossenschaft sei keineswegs vom Reichsverband inspiriert, nicht überzeugen.

Wir sind vielmehr der Ansicht, daß auf die Beitragszahlung der gemeindlichen Gartenverwaltungen ganz ohne Einfluß ist und war, ob die Berufsgenossenschaft sich die Bezeichnung Gärtnerei oder Gartenbau voranstellt. Wichtiger dürfte sein, daß sie sich nicht als landwirtschaftliche bezeichnete, die sie im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sein soll. Die Gemeindeverwaltungen wissen, daß sie ihr Personal gegen Unfall zu versichern haben, der Name der Berufsgenossenschaft dürfte ihnen Nebensache sein. Etwas anders mag es bei manchen Privatgartenbesitzern liegen; die ja oft meinen, überhaupt nicht verpflichtet zu sein, ihr gärtnerisches Personal zu versichern. Deren Widerstand ist aber ein gegen die Unfallversicherung allgemein gerichteter. Natürlich mag darunter auch der eine oder andere Fanatiker sein. Jedenfalls haben wir irgendwie erhebliche Einwendungen nicht feststellen können. In unserem Verbands sind rund 2500 Privat- und Gutsgärtner zusammengeschlossen, die einen recht lebhaften Anteil am Verbandsleben nehmen, doch über dahingerichtete Widerstände haben wir aus ihren Reihen noch keine Berichte erhalten. Sollten nicht etwa die erwähnten Einwendungen inspiriert sein? Und sind die Herren vom Vorstand der Berufsgenossenschaft nicht etwa gewissermaßen instinktiv den Weg mitgegangen, den die Fanfaren- und Ohrenbläser des Reichsverbandes vorangingen, um so mehr, als derart wesentliche Rechtsfragen für die Berufsgenossenschaft hieraus nicht entstanden, wie sie sich dagegen aber für die Arbeitnehmer ergeben.

Neue Methoden der Steuerdrückeberger.

Das Reichsbewertungsgesetz und die jetzt erlassenen Einheitswertbescheide sind für die Garten-Bauern aller Schattierungen ein neuer Anlaß, gegen angeblich ungerechtfertigte und zu hohe Steuerbelastung zu protestieren. Dieses Gesetz bestimmt nämlich, daß der Ermittlung des Einheitswertes eines Grundstücks dessen Ertragswert zugrunde zu legen ist; dieser ist festzustellen unter Annahme entlohnter fremder Arbeitskräfte.

Von den Landwirtschaftskammern sind nun Richtlinien für die Einschätzung gärtnerischer Betriebe ausgearbeitet worden, die allgemein für diese im Vergleich zu den landwirtschaftlichen bei gleicher Lage und Bodenbeschaffenheit besondere Zuschläge vorsehen, damit also den Wert gärtnerisch genutzter Grundstücke entsprechend höher bewerten. Das ist zweifellos auch richtig. Eine Ausnahme scheint die Oldenburgische Landwirtschaftskammer zu machen, die in der Begründung ihrer Richtlinien ausführt:

„Erwerbgartenbau in allen seinen Formen ist landwirtschaftliche Urproduktion in intensivster Form, gehört unzweifelhaft untrennbar zur Landwirtschaft und sollte deshalb auch in steuertechnischer Beziehung überall mit der Landwirtschaft gleichgestellt werden. Es ist ganz unberechtigt, Grundstücke, auf denen gärtnerische Kulturen betrieben werden, höher zu bewerten, weil sie, nach gärtnerischen Arbeitsverfahren bewirtschaftet, höhere Erträge geben, wie die daneben liegenden nach landwirtschaftlichen Methoden bewirtschafteten Grundstücke. Wenn der Gärtner aus einem Morgen Acker mehr herausholt als der daneben liegende Landwirt, so ist und bleibt in beiden Fällen der Grundwert des Bodens derselbe. Der höhere Ertrag auf der gärtnerischen Seite beruht auf Anwendung raffinierter Arbeitsmethoden, größerer und geschickterer Arbeitskraft, Anwendung besserer technischer Hilfsmittel. Der Wert des Grund und Bodens bleibt derselbe, ob auf ihm Halmfrüchte gebaut werden oder Blumen, Gemüse bzw. Sämereien.“

Es ist zunächst einmal bezeichnend, daß hier eine behördenähnliche Stelle gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes angeht und dessen Verletzung fordert. Den Wünschen gerade der Landwirtschaft entsprechend ist für die Bewertung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke der Ertragswert vorgesehen, während sonst der sog. „gemeine Wert“ zugrunde zu legen ist. Dessenungeachtet fordert aber die oldenburgische Landwirtschaftskammer, daß für die gärtnerischen Betriebe eine weitere Ausnahme gemacht werden soll, indem nicht deren tatsächlicher Ertragswert, sondern ein fingierter, allgemein für landwirtschaftliche Betriebe geltender angenommen werden soll. Eine solche Forderung wird sogar mit dem Scheine des Rechts zu decken versucht.

Eine Begründung, daß durch die Anwendung gärtnerischer Arbeitsverfahren der Boden selbst nicht wertvoller werde, sollte

eigentlich auch von Landwirten nicht möglich sein. Gärtnerische Arbeitsmethoden bestehen doch mindestens zu einem großen Teil in ganz erheblicher Bodenverbesserung und Bereicherung seiner Nährstoffe, also es liegt eine Steigerung des Bodenwertes im vollsten Sinne des Wortes vor.

Aber selbst angenommen, die Gründe der Landwirtschaftskammer wären stichhaltig und richtig, so entsteht dann doch die Frage: Auf welche Weise soll dann der doch auch nach Ansicht der Landwirtschaftskammer erhebliche Mehrertrag des gärtnerischen Betriebes seinen Ausgleich in steuerlicher Beziehung finden? Geschieht dies nicht durch die Grund- und Vermögensteuern, so müßte dann doch gerechterweise eine Zuschlagssteuer den Ausgleich schaffen, und das wäre u. E. die Gewerbesteuer. Diese zu erheben, halten wir sowieso für durchaus gerechtfertigt, weil nach Betriebsart, Entwicklung und wirklichem Recht eine Gärtnerei — und selbstverständlich auch ein sogenannter „Gartenbaubetrieb“ — ein Gewerbebetrieb ist.

Wandlungen der kapitalistischen Wirtschaft.

Unter der Stichmarke „Die Garten-Bauern am Wendepunkt“ machten wir in Nr. 26 Jahrg. 1926 der „A. D. G. Z.“ die für uns sehr reizvolle Feststellung, daß dieselben Unternehmerorgane, die gestern noch so sehr stürmisch gegen die „kalte Sozialisierung“ anrannten, heute warm für die Gemeinwirtschaft einer „öffentlichen Hand“ eintreten. Dieses manchen so überraschende Ereignis steht jedoch gar nicht etwa vereinzelt da, fällt auch durchaus nicht aus dem Rahmen der wirtschaftlichen Vorgänge, sondern der gute Ben Akiba behält wieder einmal recht: Es ist alles schon dagewesen! So sieht z. B. der bekannte englische Nationalökonom John Maynard Keynes in einer vor kurzem erschienenen Broschüre die derzeitigen Wirtschaftsumbildungen wie folgt:

„Noch interessanter aber ist die Entwicklung der Aktiengesellschaften, wenn sie ein gewisses Alter und eine gewisse Größe erreicht haben, bei der sie sich mehr dem Status einer öffentlichen Korporation annähern als dem eines individuellen Privatunternehmens. Eine der wenigst bemerkten und interessantesten Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ist die Tendenz der Großunternehmungen, sich selbst zu sozialisieren. In der Entwicklung eines Großunternehmens kommt ein Moment — besonders bei großen Eisenbahnunternehmungen oder einem großen gemeinnützigen Unternehmen, aber auch bei Großbanken oder großen Versicherungsgesellschaften —, in dem die Kapitalbesitzer, das heißt die Aktionäre, fast gänzlich von der Verwaltung losgelöst sind, mit dem Erfolg, daß das unmittelbare persönliche Interesse der Verwaltung an großen Profiten eine sekundäre Bedeutung bekommt. Sobald dieser Punkt erreicht ist, legt die Verwaltung größeren Wert auf die allgemeine Stabilität und das Ansehen der Institution als auf die bestmöglichen Gewinne für die Aktionäre. Diese müssen sich mit angemessenen Dividenden zufriedengeben; sind die Dividenden erst gesichert, so hat die Verwaltung oft nur noch das unmittelbare Interesse, jede Kritik der Öffentlichkeit und der Kunden zu vermeiden. Dies gilt vornehmlich für die Fälle, in denen das Unternehmen durch seine Größe oder halbmonopolistische Stellung stark exponiert ist, zumal, wenn es durch öffentliche Angriffe leicht geschädigt werden kann. Vielleicht das extremste Beispiel dieser Tendenz bietet eine theoretisch rein in Privatbesitz befindliche Institution, nämlich die Bank von England. Man könnte beinahe sagen, daß der Gouverneur der Bank von England bei seinen geschäftlichen Entscheidungen an keine Menschengruppe im ganzen Königreich weniger denkt, als an seine Aktionäre. Ihre Rechte, die über die Entgegennahme angemessener Dividenden hinausgehen, sind fast gleich Null. Das gleiche gilt bereits in gewissem Maße auch für viele andere große Unternehmungen. Mit der Zeit beginnen sie sich selbst zu sozialisieren.“

Es ist gewiß etwas reichlich optimistisch, diesen gewissermaßen geistigen Umstellungsprozeß schon als Sozialisierung zu bezeichnen. Doch ist daraus zu erkennen, daß der nationalökonomische Begriff Kapitalismus nichts Einheitsliches darstellt, sondern die verschiedensten inneren Gegensätze aufweist. Die tiefgehendsten und am leichtesten erkehrbarsten aber sind zweifellos die zwischen Groß- und Kleinbetrieben. Dazu bringt die „Verbandszeitung der Blumengeschäftsinhaber“ in ihrer Nr. 52, Jahrg. 1926 einen drastischen Beweis. In einem Artikel, der sich mit gutem Recht gegen die sogenannte „Konsumfinanzierung“ wendet, heißt es: „Diese Konsumfinanzierung bedeutet für den Mittelstand in Handel, Handwerk und Gewerbe eine ungeheure Gefahr... Durch die Unmöglichkeit, seiner Kundschaft Kredite einzuräumen, besteht die Gefahr, daß die Kundschaft aus Unkenntnis zu den großen Betrieben abschwenkt. Setzt der geschlossene Großkapitalistische Front Eure Standessolidarität entgegen!“

Es wird zweifellos auch einmal der Tag kommen, wo die Erkenntnis der Abgrundtiefe der hier erst angedeuteten Gegensätze auch zur organisatorischen Trennung der Geister führen wird.

Die Rationalisierung.

Kultur- und Arbeitsmethoden in den Baumschulen.

In Ergänzung unserer Darlegungen in voriger Nummer erhalten wir aus dem wichtigsten und umfangreichsten Baumschulgebiet Deutschlands, dem von Halstenbek-Rellingen, noch folgende Einzelheiten über technische Einrichtungen.

Die großen Bodenfräsen, die jetzt dort gebraucht werden, pflügen und harken das Land gleichzeitig. Zur Bedienung der Fräse ist nur ein Mann notwendig. Die Fräse leistet ebensoviel wie 20 bis 22 Mann umpflügen und harken können. Das Land ist aber nicht so eben, als wenn es mit der Hand geharkt ist. Mit der Fräse wird zur Bestellzeit Tag und Nacht gepflügt. Es wird dann mit einem Scheinwerfer gearbeitet, der an der Maschine angebracht ist.

Auch die Pflanzen werden jetzt fast restlos herausgepflügt. Hierzu bedient man sich der Raupenschlepper. Hinter einer solchen Maschine sind 40 bis 45 Mädchen emsig tätig, um die Pflanzen herauszuheben. Früher stachen Männer mit dem Spaten die Pflanzen an, hinter je einem Mann war ein Mädchen beschäftigt, sie dann herauszuheben. Eine Maschine ersetzt in diesem Falle also 40 bis 50 menschliche Kräfte, demzufolge ist auch festzustellen, daß jetzt in allen größeren Betrieben erheblich weniger Männer beschäftigt werden als früher. Firmen, die sonst in den Herbst- und Wintermonaten mindestens 25 bis 30 männliche Arbeitskräfte beschäftigten, haben jetzt nur 6 bis 7 Mann.

Ähnlich liegen die Dinge beim Transport jeder Art. Früher geschah dieser nur mittels Pferd und Wagen. Doch jetzt haben neben den Lastautos die meisten der größeren Firmen auch die sogenannten „Bulldoggen“ oder „Eisernen Pferde“, die ja außerordentlich billig arbeiten. Mit denen wird alles von der Stadt und Bahnstation her und hin befördert. Und es wird nicht nur ein Wagen damit befördert, sondern zwei. So werden 4 Pferde und 1 Mann gespart. Gerade diese rationeller gestalteten Transportmittel sind für die ausgedehnten und teilweise von den Schienenwegen weit entfernt liegenden Baumschulbetrieben von der allergrößten Bedeutung. Daraus läßt sich aber auch die erhebliche Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit ermesen.

Für die betreffende Arbeiterschaft jedoch äußert sich, da natürlich auf allen Gebieten, sowohl in der Industrie, als auch in der Landwirtschaft und im Handel und Verkehr die gleichen oder noch wirkungsvolleren Maßnahmen getroffen sind bzw. werden, diese für die Besitzer der Werkstoffe und Werkzeuge so günstige Auswirkung bisher nur im gegenteiligen Sinne, in ungeheurer Arbeitslosigkeit und verstärktem wirtschaftlichem Druck.

Es wird Zeit, daß die gesamte Arbeiterschaft sich zum Gegendruck aufrafft und wieder zusammensindet!

Runge.

Die volkswirtschaftliche Auswirkung!

Es war unsere Absicht, erst nach Erörterung des Wesens, der Aufgaben und Ziele der Rationalisierung, der ihr dienenden technischen Maßnahmen in der deutschen Wirtschaft im allgemeinen sowie in der Gärtnerei in besonderen auch ihre Auswirkungen zu besprechen und aufzuzeigen, doch fürchten wir, daß wir dann etwas stark ins Hintertreffen geraten könnten. In Anbetracht der Vielseitigkeit des Problems und aller mit ihm zusammenhängenden Fragen, dürfte noch manches dazu zu sagen und zu erörtern sein. Deshalb will es uns zweckmäßig scheinen, daß wir, um unsere Leser auf dem Laufenden zu halten, auch nebenher von den Urteilen hervorragender Männer der Wirtschaft Notiz nehmen, soweit sie als wesentlich und wichtig erachtet werden können und soweit es der beschränkte Raum unserer Zeitung zuläßt. Die Periode, die man allgemein mit Rationalisierung der deutschen Wirtschaft bezeichnet, ist nun doch schon von solcher zeitlichen Dauer und derartig tief einschneidenden Erscheinungsformen und Folgen, daß man sich sehr wohl ein Urteil über sie bilden kann und muß.

Wir zitieren heute einen der kenntnisreichsten Wirtschaftler, Felix Pinner, der im „Berliner Tageblatt“ bei Besprechung anderer wichtigen Vorgänge im deutschen Wirtschaftsleben zu obiger Frage folgendes sagt:

„Gewiß, die deutsche Rationalisierung ist eine große, ganz imposante Sache, und sie kann auch volkswirtschaftlich sehr nützlich werden, wenn sie nicht in der reinen privatwirtschaftlichen Sphäre stecken bleibt, sondern sich ins Volkswirtschaftliche auswirkt. Bisher hat die Rationalisierung der konsumierenden Wirtschaft noch keine sonderlichen Vorteile gebracht. Sie hat zwar Wirkungssteigerungen und Ersparnisse für die Unternehmer ergeben, aber durch entsprechende Preissenkungen sind sie dem Konsum noch nicht zugute gekommen. In sozialer Hinsicht hat die Rationalisierung

vorläufig nur Nachteile im Gefolge gehabt und durch Arbeiterentlassungen, zu denen infolge der Betriebskonzentration und der Ausschaltung unrentabler Betriebe geschritten wurde, den arbeitenden Klassen wie der Allgemeinheit schwere Opfer auferlegt. Diese Opfer bilden in der Gesamtkonomie der Wirtschaft vorerst ein schweres Gegengewicht gegen die Vorteile, die die Rationalisierung den sie betreibenden großindustriellen Kreisen schon jetzt zweifellos gebracht hat. Solche Übergangsschäden und Übergangskosten müssen trotzdem ertragen werden, wenn sie notwendig sind, um die Herbeiführung einer nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich höheren und produktiveren Wirtschaftsform zu ermöglichen. Die Rationalisierung hat aber dann keinen Sinn, wenn sie nur eine Familiensache oder eine Aktionärsache der privatwirtschaftlich an ihr beteiligten Kreise bleibt, wenn die durch sie erlangte finanzielle Macht obendrein von den privatwirtschaftlichen Nutznießern dazu verwendet wird, um eine erhöhte, eine zuletzt vielleicht unwiderstehliche politische Macht auf sich zu konzentrieren, die sie befähigt, alle Lasten von sich abzuwälzen und auf andere Schultern zu laden, die ihnen die Möglichkeit gibt, Arbeiter zu entlassen, für deren Unterhalt dann andere Portemonnaies in Anspruch genommen werden müssen.

Die Rationalisierung hat nur dann einen moralischen, aber auch nur dann einen wirtschaftlichen Sinn, wenn sie die soziale Struktur der breiten arbeitenden und konsumierenden Massen nicht schwächt, sondern im Gegenteil stärkt. Die schönste Rationalisierung läuft leer, wenn ihre Räder nicht von einer großen und sich immer mehr vergrößernden Kaufkraft der Bevölkerung getrieben werden, wenn nicht verbesserte Lebens- und Konsumverhältnisse der breiten Massen zur Bildung von Märkten führen, auf denen die verbilligte und gesteigerte Erzeugung auch wirklich abgesetzt werden kann. Wozu rationalisieren unsere Industriellen eigentlich, wenn die Arbeitsverhältnisse durch die Vervollkommnung der Organisation und der Maschine nicht verbessert, sondern verschlechtert werden sollen, wenn die Arbeitszeit trotz der besseren Arbeitsausnutzung, die der rationalisierte Betrieb gestattet, und trotz der stärkeren Arbeitsintensität, die er von den Handarbeitern verlangt, verlängert werden muß? Hier sind Dinge, die in unserer Ökonomie, wenigstens wie sie sich in den Köpfen unserer Großunternehmer malt, nicht stimmen. Der deutsche Unternehmer ist in geschäftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht der modernste Mensch in Europa. Es geht nicht an, daß er in politischer und sozialpolitischer Hinsicht in aller Ewigkeit Anschauungen huldigt, die dem vorigen Jahrhundert angehören.

Wir erwarten natürlich von unseren Arbeitgebern nicht, daß etwa Pinders Darlegungen auf sie größeren Eindruck hervorrufen, aber es gibt schließlich in Deutschland doch auch noch einflußreiche Kreise, denen nicht das persönliche Profitinteresse alleiniger Maßstab für alles Geschehen ist.

Eine neue Verordnung zur Erwerbslosenfürsorge.

Der Reichsarbeitsminister beseitigt bzw. mildert endlich durch eine Verordnung vom 28. Dezember 1926 (IV Nr. 15 886/26) einige Ungerechtigkeiten in der Handhabung der Erwerbslosenfürsorge. So sind oft Erwerbslose, die kurzfristige Arbeit übernahmen, für diese ihre Arbeitswilligkeit dadurch gestraft worden, daß sie abgewiesen wurden, wenn sie nach Beendigung dieser Arbeit erneut Erwerbslosenunterstützung beantragten, weil sie nicht mehr die mindestens dreimonatige krankensicherungs-pflichtige Beschäftigung nachweisen konnten, die nach den bisherigen Bestimmungen eine Voraussetzung war. Nunmehr erklärt sich der Reichsarbeitsminister zunächst bis zum 31. März 1927 mit folgender Regelung einverstanden:

I. Wird der Bezug der Erwerbslosenunterstützung durch eine zusammenhängende Beschäftigung von mindestens drei Monaten unterbrochen, die ihrer Art nach die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge begründet, so ist damit der bisherige Unterstützungsfall abgeschlossen. Ist die Beschäftigung beendet, so beginnt für den Erwerbslosen eine neue Unterstützungszeit mit neuer Höchstfrist zu laufen. Spätestens mit Ablauf der Höchstfrist scheidet der Erwerbslose aus der Erwerbslosenfürsorge aus.

II. Tritt im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung eine Pause ein

a) infolge einer Beschäftigung als Arbeitnehmer, die nicht unter I fällt, also entweder ihrer Art oder ihrer Zeitdauer nach oder in beiden Beziehungen eine neue Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge nicht begründet,

b) infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, während der Erwerbslose Krankengeld erhält, so wird der bisherige Unterstützungsfall nicht unterbrochen, sondern der Ablauf der Höchstbezugsfrist gehemmt. Ist die Beschäftigung oder die Krankheit beendet, so erhält der Erwerbslose die Erwerbslosenunterstützung

ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 usw. bis zu derjenigen Anzahl von Tagen weiter, für die er sie ohne die Beschäftigung oder Krankheit im Höchstfall noch bezogen hätte. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet er aus der Erwerbslosenfürsorge aus.

III. Während aller übrigen Pausen (z. B. infolge selbständiger Betätigung, zeitweiliger Verneinung der Bedürftigkeit, zeitweiligen Ausschlusses, Haft) ruht die Erwerbslosenunterstützung. Der Unterstützungsfall wird zwar ebensowenig unterbrochen wie zu II, der Ablauf der Bezugsfrist wird aber nicht gehemmt, die Frist läuft vielmehr weiter. Sobald die Frist abgelaufen ist, scheidet der Erwerbslose aus der Erwerbslosenfürsorge aus. Endet die Pause vor dem Ablauf der Frist, so erhält der Erwerbslose die Unterstützung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen des § 4, Abs. 1 usw. höchstens für die dann noch ausstehende Bezugsdauer, d. h. höchstens bis zu dem Tage weiter, bis zu dem er sie ohne die Unterbrechung bezogen hätte. Mit diesem Zeitpunkt scheidet er aus der Erwerbslosenfürsorge aus.

Ein Erwerbsloser, der aus der Erwerbslosenfürsorge ausscheidet, geht in die Krisenfürsorge über, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vom 19. November 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 489) erfüllt sind. Andernfalls ist er bei der Hilfsbedürftigkeit durch die Wohlfahrtspflege zu betreiben. Zeiten, in denen gemäß III die Bezugsfrist der Erwerbslosenfürsorge weitergelaufen ist, gelten bei Prüfung der Voraussetzungen für die Krisenfürsorge als Unterstützungszeiten.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Weihnachtzulage auch für Herrenhausen.

Am 11. Januar 1927 war die im Falle Herrenhausen immer besonders lange Instanzenleitung soweit hergestellt, daß wir die Mitteilung erhielten: Der Oberpräsident in Hannover ist mit Weisung versehen, daß die einmalige Zuweisung auf Grund des Runderlasses des Finanzministers vom 18. Dezember 1926 (Lo. 17 394 b PrBesBl. S. 209) auch an die Arbeiter der Gartenverwaltung in Herrenhausen gezahlt wird.

Lehrlings- und Bildungswesen

Die Lehrlingszüchter wollen vierjährige Ausbeutungszeit.

Eine sächsische Bezirksgruppe des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues hatte, weil ihre Mitglieder die Rationalisierung so auffassen, bei der Fachkammer in Dresden beantragt, anstatt der jetzigen dreijährigen Lehrzeit eine vierjährige festzusetzen. In ihrer Begründung sagten sie: Die meisten jungen Leute, besonders solche, die in vielseitigen Kulturen gelernt haben, seien nicht in der Lage, als „Junggehilfe selbständig“ zu arbeiten.

Die Fachkammer nahm, was anzuerkennen ist, jedoch einen vernünftigeren Standpunkt ein, und erklärte den Antragstellern, daß die Gründe, die für eine vierjährige Lehrzeit geltend gemacht wurden, nicht sichhaltig seien, um die Bedenken zu entkräften, die gegen diesen Antrag sprächen.

Als solche werden genannt:

„1. Die Ausbildung eines jungen Gärtners ist mit der Beendigung seiner Lehrzeit nicht abgeschlossen. Alle Zweige des Gartenbaues wird der Lehrling nur in den seltensten Fällen kennengelernt haben. Vielfach geht der Junggehilfe in seiner ersten Stellung in einen anderen Berufszweig über. Bei vierjähriger Lehrzeit ist dieser Wechsel, der gutgeheißen werden muß, erst ein Jahr später möglich. Eine vielseitige Ausbildung durch einen Wechsel der Lehrstelle zu erreichen, wäre eine theoretisch günstige Lösung. Die Praxis lehrt jedoch, daß sich im allgemeinen ein solcher Lehrstellenwechsel nicht durchführen läßt. Gerade aus den Kreisen der Lehrherren wird der Wechsel der Lehrstelle nach 1½ oder 2 Jahren aus naheliegenden (!) Gründen fast überall abgelehnt.“

2. Der Junggehilfe wird fast stets noch der Aufsicht bedürfen: selbständige Arbeit kann man von ihm noch nicht erwarten. Auch die vierjährige Lehrzeit würde an dieser Tatsache nichts ändern können.

3. Nur sehr wenige Berufe haben heute eine vierjährige Lehrzeit. Ihre Einführung bei uns würde abschreckend wirken und der Gärtnerei noch weniger Lehrlinge zuführen als jetzt. Die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen Eltern, bei der Berufswahl ihrer Kinder solche Berufe zu bevorzugen, die nicht gar zu spät das Geldverdienende ermöglichen.“

Wir haben gewiß Verständnis dafür, daß eine Behörde Anträge, besonders wenn sie von der Seite kommen, für deren Interessenvertretung sie geschaffen ist, nicht so ohne weiteres ablehnen kann. meinen jedoch, daß in diesem Falle sich die Fachkammer nicht gar so viel Arbeit hätte machen sollen, weil die Frage einer vierjährigen Lehrzeit für unsern Beruf einfach undiskutierbar ist.

Gärtnerfachklassen bei den Berufsschulen.

Die Sächsische Fachkammer für Gartenbau gibt bekannt, veranlaßt durch mehrfache Anfragen, daß sie den Grundsatz vertritt, die Unterhaltung von Berufsklassen für berufsschulpflichtige Gärtnerlehrlinge sei in erster Linie Angelegenheit der Gemeinden.

die für deren Ausbildung in gleicher Weise zu sorgen haben wie für die Lehrlinge anderer Gewerbe. Wenn eine bisher selbständige Gärtnerschule sich nicht mehr halten kann, oder wenn eine Gärtnerschule abgetrennt werden soll, wird empfohlen, sie den Berufsschulen (den früheren Fortbildungsschulen) anzugliedern. Auch wir teilen diesen Standpunkt.

Berichte

Das schlechte Gewissen des Steuerdrückebergers.

Die Bezirksgruppe Bonn im R. d. d. G. veröffentlichte in der „Rheinischen Gärtnerbörse“ eine Niederschrift über ihre Novemberversammlung, in der es ganz harmlos hieß: „Die Aussprache über das Allerheiligengeschäft ergab, daß dasselbe immerhin nicht so schlecht ausgefallen ist, wie man das angesichts des schlechten Wetters erwartet hatte.“ In der Dezemberversammlung trat aber voller Zorn der Handelsgärtner Hennes auf und beanstandete die Veröffentlichung solcher Berichte mit der sehr bezeichnenden Begründung: Dieses Bekenntnis dürfte schlimme Folgen haben, wenn die Steuerbehörde von ihm erführe! — Was muß der Mann für ein schlechtes Gewissen gegenüber dem Finanzamt haben? Daß er glaubt, mit der durch Faustschläge auf den Biertisch bekräftigten Versicherung, das Allerheiligengeschäft sei „miserabel“ gewesen, die Geschichte wieder zurecht renken zu können, zeugt auch nicht gerade von besonderer Intelligenz. Er hatte nicht einmal die Genußnahme, daß seine Kollegen auf seinen strategischen Plan eingingen, sondern die waren noch so undankbar, ihm zu sagen: „Da hättest du herkommen und deine ‚Beobachtungen‘ bekanntgeben müssen; unser Geschäft war gut.“ Zum „Schaden“ also auch noch den Spott.

Bayerische Weihnachtsgeschenke.

In Bayern gehen alljährlich zur Weihnachtszeit riesige Lawinstürze von Titelverleihungen hernieder. Das entspricht natürlich ganz den besonderen Eigenarten, an denen dieses Ländchen so reich und so glücklich ist. Es gibt außerhalb Bayerns leider boshafte oder man sagt wohl schon richtiger böse Menschen, die für solche kindlichen Spiele kein Verständnis haben und die darüber spotten. Denen sollte man das Wort entgegenhalten: Glücklich, ein Kind noch zu sein! Je größer so ein Kind ist, umso glücklicher wird es natürlich sein. — Doch es gibt nun leider — Gott und dem „Kini“ sei es geklagt — selbst in Bayern solche eben gekennzeichneten Menschen, aber das sind erstens keine echten Bajowaren und zweitens ist's nicht anderes als blasser Neid dieser Titellosen. Diese schrumpfen übrigens von einem Weihnachtsfest zum andern zahlenmäßig immer mehr zusammen und ein guter Mathematiker wird mit Leichtigkeit den Zeitpunkt errechnen können, an dem es keinen echt bayrischen Mann ohne Titel mehr geben wird. In diesem Jahre waren diese staatlichen Weihnachtsgeschenke so zahlreich, daß die „München-Augsburger Zeitung“ fast zwei ihrer schönen großen Seiten mit den Namen der so beglückten hat füllen müssen.

Wir sind es unserem Berufe schuldig, diejenigen zu Lob, Ehr' und Preis bekanntzugeben, die aus der grünen Zunft auserwählt worden sind. Der Titel eines Gewerberates ist der rangmäßig niedrigste, der verliehen wurde, und zwar dem Gärtnermeister Alfons Mertel in Bad Reichenhall. Von den gärtnerischen Arbeitnehmern wurde keiner eines Titels würdig befunden weder ein „Arbeitsrat“ noch ein „Versicherungsrat“ ist da abgetallen. Das wird freilich schon seine Ursache haben. — Dagegen verlieh das Landwirtschaftsministerium seinen niedrigsten Titel, den eines Ökonomierates an die Handlungsgärtner Joh. Bauberger und August Buchner in München, den Gärtnermeister Andreas Böhner in Bamberg und den Kunstgärtnerbesitzer Friedrich Häring in Augsburg. Für die Leute, die sich etwa wundern sollten, zur Aufklärung, daß es auch eben bayerischer Eigenart entspricht, wenn ein Kunstgärtner gleichzeitig auch Bauer ist, das hat weiter nichts zu bedeuten, als daß man dann so gut wie keine Steuern mehr zu zahlen hat.

Wie sie sich mit fremden Federn schmücken.

Als Motto aller durch den Reichsverband des deutschen Gartenbaues betriebenen oder beeinflussten Veranstaltungen erscheint jetzt systematisch der kategorische Imperativ von den „deutschen Blumen“. Wir sahen's und hörten's auf fast allen Ausstellungen des vorigen Jahres, selbst dort, wo ausländische Palmen alles überragten. Doch so ungeschickt fanden wir die Theaterschminke bei der Regie solcher Schaustellungen noch nie aufgetragen, als im Bericht über einen „Presseball im Schmuck der Blumen“ in der „Braunschweigischen Staatszeitung“. Darin wird für die Nachwelt festgehalten, daß ein Herr Müller für die Gruppe der Blumengeschäftsinhaber und ein Herr Basse für die Garten-Bauern die Ausschmückung des Raumes übernommen hatten. In Sperrdruck wird dann verkündet: Bei der Ausschmückung wurden nur Blumen verwendet, die in deutschen Gartenbaubetrieben gezüchtet worden sind. Doch welche Pleite! Der getreue Chronist fügt in Klammern hinzu (in der Hauptsache Tulpen). Jedes Kind weiß, daß die „deutschen“ Tulpen alljährlich in schweren

Mengen aus — Holland bezogen werden. Die „Braunschweigische Staatszeitung“ braucht das, was Kinder wissen, natürlich nicht zu wissen. Und so konnte die „Leistungsfähigkeit“ des deutschen Gartenbaues in voller Glorie fremder Federn bzw. Tulpen erstrahlen.

Gefährliche Tulpenzwiebeln.

Ein englischer Arzt beschreibt in der letzten Ausgabe der wissenschaftlichen Zeitschrift „Lancet“ eine Hautkrankheit, die offenbar mit der Behandlung von Tulpenzwiebeln zusammenhängt. Der sogenannte Lilien-Ausschlag ist schon bekannt gewesen. Er zeigt sich bei Gartenarbeitern, zu deren regelmäßiger Beschäftigung es gehört, die Stiele von Lilien, Narzissen und anderen Blumen abzuschneiden. Auch die „Primel“-Krankheit, die bei der Beschäftigung mit *Primula obconica* bei vielen sich zeigende Hautreizung, ist eine ähnliche Erscheinung. Nach Beobachtungen, die neuerdings gemacht worden sind, ruft aber die regelmäßige Beschäftigung mit Blumenzwiebeln, insbesondere mit Tulpenzwiebeln, noch unangenehmere Erscheinungen hervor. Es zeigt sich in diesem Falle eine Hautverletzung unter dem Fingernagel, die sehr schmerzhaft ist und vorübergehende Arbeitsunfähigkeit verursacht. Die Krankheit zeigte sich manchmal schon, wenn der Betreffende nur wenige Tage mit Tulpenzwiebeln beschäftigt war. Die Tulpenzwiebel scheint deshalb besonders geeignet zu sein, diese Erscheinung hervorzurufen, weil sie eine verhältnismäßig dünne Haut hat. Es ist bis jetzt noch nicht gelungen, die unmittelbaren Ursachen dieser eigenartigen Erkrankungen festzustellen.

Beitragsbefreiung zur Krankenkasse bei Arbeitsunfähigkeit.

Der § 383 RGO. bestimmt, daß Krankenversicherte bei den gesetzlichen Krankenkassen, solange sie arbeitsunfähig sind, für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten haben. Das gilt auch, wenn eine Krankenversicherte Wochen- oder Schwangerengeld bezieht, nur ist in diesem Falle Voraussetzung, daß sie nicht daneben noch gegen Entgelt arbeitet. Diese Gesetzesbestimmung ist eigentlich selbstverständlich; denn die meisten Krankenversicherten haben in der Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit keinerlei Einkommen, von dem sie Beiträge zur Krankenkasse entrichten können. Die gesetzlichen Krankenkassen halten sich auch streng an diese Bestimmung, sie würden, falls sie es nicht tun wollten, von ihrer Aufsichtsbehörde dazu ohne weiteres angehalten werden. Nun gibt es aber neben den gesetzlichen Krankenkassen auch noch die sogenannten Ersatzkassen, die sich vielfach fälschlicherweise Berufskrankenkassen nennen. Die Mitgliedschaft bei diesen Ersatzkassen befreit unter bestimmten Umständen von der gesetzlichen Krankenversicherung. An die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung sind diese Ersatzkassen ebenfalls nur in gewisser Hinsicht gebunden. Der oben genannte Paragraph gilt zum Beispiel für sie nicht. Die Aufsichtsbehörde der Ersatzkassen, das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, hat zwar den Ersatzkassen empfohlen, auch die obige Vorschrift bei ihren Mitgliedern anzuwenden, doch haben die Ersatzkassen überwiegend diese Empfehlung abgelehnt.

Die für unseren Beruf in Betracht kommende Ersatzkasse, die „Gärtner-Krankenkasse“, Sitz Hamburg, lehnt sie nicht völlig ab, beschränkt aber die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung derart, daß sie praktisch wenig und selten in Anspruch genommen werden kann. Es heißt im § 8 Abs. 1 der Satzung: „Der Beitrag ist auch während der Krankheit zu entrichten, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 Abs. 2b. Erst bei einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit von länger als 30 Tagen ist also für je 30 Tage der Arbeitsunfähigkeit kein Beitrag zu entrichten.“

Rundschau

Rückerstattung von Lohnsteuern.

In Ergänzung unserer Notiz in Nr. 26 bringen wir nachstehend eine Tabelle, aus der sich die Beträge ergeben, die zurückerstattet beantragt werden können, wenn die steuerlichen Freibeträge durch den Arbeitgeber nicht voll berücksichtigt oder durch Lohnausfall irgendwelcher Art nicht erreicht worden sind.

Tabelle A			Tabelle B		
Anzahl der Kinder	Jahresbeiträge für Arbeitnehmer		Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche des Verdienstaufalles sind zu erstatten bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau	ohne Ehefrau		mit Ehefrau	ohne Ehefrau
	Rm.	Rm.		Rm.	Rm.
Keine Kinder	1320	1200	Keine Kinder	2,65	2,40
1 Kind	1440	1320	1 Kind	2,90	2,90
2 Kinder	1680	1560	2 Kinder	3,35	3,35
3 Kinder	2160	2040	3 Kinder	4,30	4,30
4 Kinder	2880	2760	4 Kinder	5,75	5,75
5 Kinder	3840	3720	5 Kinder	7,70	7,70
6 Kinder	4800	4680	6 Kinder	9,60	9,60
7 Kinder	5760	5640	7 Kinder	11,50	11,50
8 Kinder	6720	6600	8 Kinder	16,45	13,45

Für den Familienstand ist der Stand am 31. Dezember 1926 maßgebend. Sind weniger als 4 M. Lohnsteuer insgesamt im Jahre 1926 entrichtet, so kann kein Anspruch auf Rückzahlung erhoben werden.

Bei mehrmaligem Verdienstausschlag von kürzerer Dauer als einer Woche sind sechs volle Wochentage zu je acht Stunden einer vollen Woche gleichzuachten.

Für Kurzarbeiter sollten die vollsten steuerfreien Wochenbeträge in Anrechnung gebracht werden, bevor überhaupt Lohnsteuer vom Arbeitslohn abgezogen werden durfte.

Mehrarbeit Ausbeutung einer Notlage.

Das Reichsgericht hat in einem Aufsehen erregenden Urteil vom 16. November 1926 entschieden, daß die Ausbeutung einer Notlage des Arbeitnehmers, also ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, darin gefunden werden kann, daß der Arbeitnehmer nur in der ersten und naheliegenden Besorgnis, sonst seine Arbeitsstelle zu verlieren, sich zur Leistung der ihm angebotenen Mehrarbeit bereit erklärt und der Arbeitgeber ihn bewußt in der Unsicherheit darüber läßt, welche Folgen eine Ablehnung für ihn haben würde.

Der Arbeiter-Samariter-Bund.

Ist entstanden aus den Reihen der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter, die seinerzeit aus dem Roten Kreuz ausgeschieden wurden. Die Hauptaufgabe des Arbeiter-Samariter-Bundes war von jeher, in den gewerblichen Betrieben und Fabriken für eine einwandfreie erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu sorgen.

Der Arbeiter-Samariter-Bund hat sich in seinem nunmehr 18jährigen Bestehen von einer kleinen Gruppe zu einer machtvollen Organisation entwickelt, die heute 1000 Kolonnen und 40 000 Mitglieder im ganzen Reiche zählt.

Ein Fremdenheim in Leipzig.

Die Verwaltung des Leipziger Volkshauses konnte nunmehr den schon lange gehegten Wünschen unserer reisenden Gewerkschafts- und Jugendgenossen Rechnung tragen, indem sie die schon vor dem Kriege bestehende Herberge, Braustr. 17 (in aller nächster Nähe des Volkshauses), vollständig renovierte und mit allen hygienischen Einrichtungen eines modernen Fremdenheimes herrichten ließ.

Sterbefahel

Wilhelm Thöne, einer unserer treuesten Kollegen der Ortsgruppe Dortmund, verstarb am 29. Dezember 1926 im Alter von erst 33 Jahren. Ehre seinem Andenken!

Bücherschau

Wie erlange ich Ermäßigung oder Befreiung von der Hauszinssteuer? Von Arbeitersekretär E. Scherber, Koblenz. — Die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verordnung und die wenig verbreitete Kenntnis von ihrem Inhalt haben den Verfasser veranlaßt, die Verordnung nebst ausführlichen Anmerkungen

und genauen Anweisungen für den praktischen Gebrauch herauszugeben. Preis der Broschüre 30 Pf. Bestellungen an die „Rheinische Warte“, Koblenz, Kastorpfaffenstraße 22-24.

„Stein der Straße.“ Von Franz Rothenfelder. Gedichte. 63 S. 1926, Kommissionsverlag der Verlagsgesellschaft des ADGB, Berlin S14. Ladenpreis 2 M., Mitgliederpreis 1,20 M.

Es lebe der Krieg. Ein Dokument der Unsittlichkeit des Weltkrieges, in Form eines Briefes von Bruno Vogel. 3. Auflage. Verlag „Die Wölfe“ Leipzig-Plagwitz, Ernst-Mey-Str. 16. Broschiert 1,50 M., gebunden 2 M.

Wie ermäßigt man die Lohnsteuer? Von Paul Hertz und Erich Rinner. 64 Seiten, 1927, Berlin S14, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Organisationspreis 0,65 M.

„Angela“ von Alfred Otto Stolze. Alfred Otto Stolze, dessen lyrisch gefärbte Romandichtungen zunehmender Beachtung sich erfreuen dürfen, setzt sich in dem soeben vom „Bücherkreis“ herausgegebenen Roman „Angela“ mit der Welt kirchlich-dogmatischer Bindung auseinander.

Die „Arbeiter-Jugend“ in neuem Gewand. Soeben ist die erste Nummer des 19. Jahrgangs der „Arbeiter-Jugend“ erschienen. Sie präsentiert sich in neuer technischer Ausstattung. Das Blatt erscheint jetzt in größerem Format, ist auf gutem, saliniertem Papier gedruckt und reich illustriert.

Ferien- und Studienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte. Unter diesem Titel ist der gut ausgestattete, mit reichem Bilderschmuck versehene Reiseprospekt für das Jahr 1927 erschienen. Der Prospekt enthält eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Reisen und vor allem auch die näheren Teilnehmerbedingungen und Kosten.

Vollfett-Käse 9 Pfd.-Laib 8.20 franko, direkt von der Dampfkäsefabrik Münder & Co., Nortorf

Jung. Gärtner i. all Arbeit. bewand., selbst. zuverlässig, u. nur an saub., exakt Arb. gewöhnt, wünscht seine Stelle auf 1.2.29 ändern. Mögl. Größbetr. Topfpl., Treiberei oder Gartenbau, evtl. Baumsch. Jahresstelle o. Kost u. Log. Gute Zeugn. z. Dienst. Off. u. 17510 an Kriegerdank, Annonc.-Exp., Berlin SW 11

Dung (Straßendg.) umständehalber nur für kurze Zeit kostenlos abzugeben. A. TABBERT BERLIN O 17 Mühlentstraße 61-63 Fernspr.: Königsst. 2842

S. KUNDE & SOHN DRESDEN 21 / Kipsdorferstr. 106 p. Geegründet 1787 Katalog gratis und franko

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen. Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen. Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen.